

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 13.03.2025

TOP 4	Haushaltssatzung und Haushaltsplan (mit Stellenplan) 2025 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Haushaltssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für das Jahr 2025, sowie den – dem Haushaltsplan beiliegenden – Stellenplan 2025, der in der Stadtratssitzung am 20.02.2025 ausgiebig vorberaten und ohne Einwände zur Kenntnis genommen wurde:

HAUSHALTSSATZUNG

der STADT

Bad Neustadt a. d. Saale

für das Jahr 2 0 2 5

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben auf	59.524.930 EUR
-------------------------------	--------------------------------------	-----------------------

und

im VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben auf	22.379.760 EUR
-----------------------------	--------------------------------------	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 2.687.500 € eingeplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:	1.660.000 EUR
Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale:	0 EUR

§ 4

entfällt

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 13.03.2025

S T A D T
Bad Neustadt a. d. Saale
Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 2
Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2028
--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2026 bis 2028 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 3
Persönlich beteiligt: 0

TOP 6 Zuschuss an den Stadtmarketing NES e. V. 2025

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt für das Haushaltsjahr 2025 aufgrund des Dopplungsbeschlusses aus dem Jahr 2009 an den Stadtmarketing NES e. V. einen Zuschuss in Höhe der vom Stadtmarketing NES e. V. voraussichtlich vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und Sponsoringeinnahmen von maximal 93.000,00 €.

Auf der Haushaltsstelle 7911.7180 stehen nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 33.000,00 € werden durch die Deckungsreserve auf der Haushaltsstelle 9141.8500 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 7	Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarung mit dem Stadtmarketing NES e. V. zur Stärkung der heimischen Wirtschaft und des Einzelhandels durch ein City-Management
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Kooperationsvereinbarung zur Stärkung der heimischen Wirtschaft und des Einzelhandels durch ein City-Management

zwischen der

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vertreten durch den ersten Bürgermeister Michael Werner
Rathausgasse 2, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

– nachstehend Stadt genannt –

und dem

Stadtmarketing NES e. V.

vertreten durch den Vorstand
An der Stadthalle 4, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

– nachstehend e. V. genannt –

Präambel

Für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat die Entwicklung des Zentrums und die Belebung der Innenstadt hohe Priorität. Die Aufgaben der Tourismus und Stadtmarketing GmbH, die sich um die Belange der Wirtschaft und des Einzelhandels gekümmert hat, wurden zum 01.01.2025 von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale übernommen.

Um die erfolgreich Zusammenarbeit fortsetzen zu können, soll diese Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Die Stadt ist sich darüber im Klaren, dass eine angemessene Sach- und Personalausstattung zwingende Voraussetzung ist.

§1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Umsetzung eines City-Managements.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des City-Managements gehören insbesondere:

1. Entwicklung und Durchführung von Marketingaktionen zur Attraktivierung der Innenstadt (Erhöhung von Erlebnis- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt, Bindung von Kunden- und Kaufkraft)
2. Konzeptionelle Arbeit an Innenstadtkonzepten, PR- und Werbemaßnahmen und deren Umsetzung (neue Innenstadtaktionen, Veranstaltungen und Events)
3. Kommunikation und Kooperation mit anderen Werbegemeinschaften und Initiativen in Bad Neustadt a. d. Saale
4. Vernetzung, Betreuung und Gewinnung neuer Akteure für die Innenstadt, Sponsoring und Werbung
5. Durchführung von Sonderverkaufsveranstaltungen (z. B. verkaufsoffene Sonntage, Lange Einkaufsnächte)

§ 3 Aufgabenerledigung

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben (§ 2) richtet die Stadt ein Sachgebiet Wirtschaftsförderung ein und beschäftigt entsprechend fachlich geeignetes Personal. Die Kosten trägt die Stadt.
- (2) Veranstaltungen des e. V. sind von diesem zu erledigen.

§ 4 Kostenaufteilung

- (1) Gemeinsame Aktionen der Vertragspartner wickelt die Stadt ab. Die Kosten werden nach vorheriger Absprache getroffen und dem e. V. in Rechnung gestellt.
- (2) Kosten für Veranstaltungen i. S. § 3 Abs. 2 trägt der e. V.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen und tritt mit der Unterschrift in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens sechs Monate zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erfolgen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur laufenden gegenseitigen Information über alle Ereignisse und Planungen, die für den jeweils anderen Vertragspartner von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies betrifft zum Beispiel auch Absprachen/Vereinbarungen mit Dritten und mögliche Kooperationen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8 Schwammregion Streu-Saale: Beschluss über den Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft
--

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Bildung und zum Betrieb einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß Art. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zwischen den Projektträgern des Projekts Schwammregion Streu-Saale zu und tritt der o.g. kommunalen Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der NES-Allianz zum Zwecke der Einrichtung einer Förderstelle für die Schwammregion Streu Saale bei:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**zur Bildung und zum Betrieb einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft
gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
zwischen den Projektträgern des Projekts
Schwammregion Streu-Saale**

- ILE Kommunale Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V.
- ILE NES-Allianz (Arbeitsgemeinschaft nach § 4 KommZG) vertreten durch die Kommunen der NES-Allianz
- ILE Streutalallianz e.V.
- Landschaftspflegeverband Rhön-Grabfeld e. V.

im Folgenden „Mitglieder“ genannt

1. Agenda

Die vorgenannten Akteure bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 ff KommZG. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Schwammregion Streu-Saale“ (SR Streu-Saale).

Die drei o.g. Integrierten Ländlichen Entwicklungsregionen (ILE), in denen 34 Kommunen aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld und eine Kommune aus dem Landkreis Bad Kissingen interkommunal zusammenarbeiten, haben gemeinsam im September 2024 erfolgreich beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken Fördergelder beantragt, um eine Personalstelle einzurichten mit dem Ziel der Umsetzungsbegleitung von gemeinsamen Projekten im Bereich der Zukunftsthemen Klimawandel, Wassermangel, Starkregenereignisse und in diesem Zusammenhang des Wasserrückhalts in der Fläche und im Siedlungsgebiet.

Die Laufzeit der Förderung und somit der Personalstelle beträgt drei Jahre mit der Option auf Verlängerung um zwei Jahre nach Durchführung einer Evaluierung. Projektträger sind die beiden eingetragenen Vereine ILE Kommunale Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V. und ILE Streutalallianz e.V. sowie die Kommunale Arbeitsgemeinschaft ILE NES-Allianz, vertreten durch die Kommunen der NES-Allianz, und der Landschaftspflegeverband Rhön-Grabfeld e.V. (LPV). Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist in der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbands Rhön-Grabfeld e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

2. Aufgaben/Organisation

Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt die Planung, Organisation und Abwicklung von gemeinsamen Aktivitäten im Bereich der Themen Klimawandel, Wassermangel, Starkregenereignisse. Vor diesem Hintergrund sollen konkrete Projekte zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche und im Siedlungsgebiet initiiert und durchgeführt werden.

Mögliche gemeinsamen Aktivitäten sind in der Bewerbung um die Förderung der SR Streu-Saale beim ALE näher beschrieben. Zur Umsetzung dieser Aktivitäten wird eine Umsetzungsbegleitung (Personalstelle) für die SR Streu-Saale eingerichtet. Die grundsätzliche Planung der gemeinsamen Aktivitäten erfolgt über eine Steuerungsgruppe.

Die operativen Planungen erfolgen in einem regelmäßigen Jour-fixe des Kernteams.

Die Umsetzungsbegleitung der SR Streu-Saale berichtet regelmäßig in den Steuerungsgruppensitzungen der drei ILE-Regionen über den aktuellen Arbeitsstand, um den Wissenstransfer zwischen den Kommunen sicherzustellen.

Der Dialog mit den Fachbehörden und den zentralen Akteuren im Landkreis ist als entscheidender Faktor für eine effektive Maßnahmenumsetzung intensiv zu führen.

Ein gemeinsames Auftreten und die gemeinsame Außendarstellung sind im Kernteam zu entwickeln und umzusetzen.

3. Organe

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

- a) Vorsitzender
- b) Steuerungsgruppe
- c) Kernteam
- d) Umsetzungsbegleitung

4. Vorsitz

Die Mitglieder, jeweils vertreten durch ihren Vorsitzenden, wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bleibt es danach bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl einer möglichen Nachfolge im Amt. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Steuerungsgruppe vor und leitet sie. Er vollzieht die Beschlüsse der Steuerungsgruppe. Für die Tätigkeit wird keine Entschädigung gewährt. Er repräsentiert die SR Streu Saale nach außen. Weiterhin ist er gegenüber dem unmittelbar für die SR Streu Saale tätigen Personal weisungs-befugt.

5. Steuerungsgruppe

Die Arbeitsgemeinschaft wird von der Steuerungsgruppe vertreten, die sich aus

- den Vorsitzenden der drei ILEn,
- den Umsetzungsbegleitungen der drei ILEn,
- dem Vorsitzenden des LPV Rhön-Grabfeld e.V.,
- der Geschäftsführerin des LPV Rhön-Grabfeld e.V.,
- der Umsetzungsbegleitung der SR Streu-Saale und
- einer Vertretung des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken zusammensetzt.

Die Steuerungsgruppe bestimmt die gemeinsam zu bearbeitenden Projekte und Maßnahmen. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (NES-Allianz: ausschließlich der Vorsitzende) hat eine Stimme.

Die Steuerungsgruppe beschließt mit einfacher Mehrheit.

Das ALE nimmt als Förderstelle in der Steuerungsgruppe eine unterstützende und fördernde Funktion ein.

Der Steuerungsgruppe bleibt es unbenommen, weitere sachkundige Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Sie kann Projektgruppen und Arbeitskreise bilden.

6. Kernteam

Die operativen Planungen erfolgen durch das Kernteam, bestehend aus dem Landschaftspflegeverband, den Umsetzungsbegleitungen der ILE-Regionen und der Umsetzungsbegleitung der SR Streu-Saale.

In regelmäßigen Abständen findet ein Jour-fixe des Kernteams statt, in dem die konkreten nächsten Schritte und Aufgaben besprochen werden.

7. Umsetzungsbegleitung

Für die Arbeitsgemeinschaft wird eine Umsetzungsbegleitung (Personalstelle) tätig. Diese wird beim LPV angestellt.

Über die Einstellung und Vergütung von Personal für die Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Steuerungsgruppe.

8. Geschäftsstelle

Das Büro der Arbeitsgemeinschaft wird in der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbands Rhön-Grabfeld e. V. eingerichtet.

Analog zur zentralen Steuerung und der Personalbetreuung des Landschaftspflegeverbands wird der Büroarbeitsplatz für die Stelle der Umsetzungsbegleitung der SR Streu-Saale und deren zentrale Steuerung und Personalbetreuung durch die Hauptverwaltung und die personalverwaltende Stelle des Landratsamts gegen Gebühr bereitgestellt bzw. versehen.

Die IT- und die Telekommunikations-Ausstattung wird durch die InterkommIT GmbH gegen Gebühr bereitgestellt, die auch die Betreuung der IT- und Telekommunikationsdienste übernimmt.

9. Finanzierung

Der Landschaftspflegeverband beantragt und vereinnahmt für die Arbeitsgemeinschaft Zuwendungen, die unmittelbar für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft geleistet werden, insbesondere die Fördermittel des ALE für die Umsetzungsbegleitung der SR Streu-Saale und deren Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit.

Für die zentrale Steuerung, insbesondere für die Personalbetreuung durch die personalverwaltende Stelle des Landratsamtes, aber auch für Organisation, Hilfsbetriebe usw. (ohne Portokosten) entrichtet der Landschaftspflegeverband stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft eine

Kostenpauschale i. H. v. 5 % der Bruttoperalkosten der Umsetzungsbegleitung der SR Streu-Saale an das Landratsamt.

Die Sachkosten für die Bereitstellung des Büroarbeitsplatzes entrichtet der Landschaftspflegeverband stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft ebenfalls an die Hauptverwaltung des Landratsamts Rhön-Grabfeld.

Die Kosten für die IT- und die Telekommunikations-Ausstattung und -betreuung entrichtet der Landschaftspflegeverband stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft an die Interkomm-IT GmbH.

Fahrt- und Reisekosten der Umsetzungsbegleitung der SR Streu-Saale werden separat abgerechnet. Die Fahrten erfolgen nach Möglichkeit über einen Privat-Pkw der Umsetzungsbegleitung und werden gemäß den Regelungen des BayRKG mit entsprechender Kilometer-Pauschale entschädigt.

Die ungedeckten Kosten für die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft (Gegenfinanzierung der Förderung, Büroarbeitsplatz inkl. IT und Telekommunikation, Reisekosten und ggf. weitere projektbezogene Kosten) werden anteilig zu je einem Drittel durch die drei Mitglieds-ILEn getragen.

Der Landschaftspflegeverband erhebt von den drei Mitglieds-ILEn regelmäßig Abschlagszahlungen im Verhältnis der voraussichtlichen Jahreskosten.

Die Aufteilung der Kosten für einzelne Maßnahmen und Projekte werden von der Steuerungsgruppe, im Einzelfall gegebenenfalls im Einvernehmen mit den betroffenen ILEn bzw. Kommunen, beschlossen.

10. Sachdatenausstattung

Die Arbeitsgemeinschaft benötigt zur Handlungsfähigkeit Sachdaten wie digitale Flurkarten, Flächenmanagementdaten usw. für alle Kommunen im Bereich der SR Streu-Saale. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft stellen diese Daten kostenfrei zur Verfügung. Hierüber entscheidet im Einzelfall die jeweilige rechtliche Vertretung der ILE bzw. die Geschäftsführung des Landschaftspflegeverbands.

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich zur ausschließlichen Verwendung innerhalb der Aufgabenstellungen und zu Datensicherheitsmaßnahmen im gesetzlichen Umfang.

11. Haftung

Für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft sowie des Personals der SR Streu-Saale haften die Mitglieds-ILEn bzw. die teilnehmenden Kommunen der ILE NES-Allianz im Zusammenhang mit den für sie erbrachten Leistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Landschaftspflegeverband haftet nicht für die Tätigkeiten des Personals der SR Streu-Saale. Auftretende Schäden sind, unabhängig von wem sie verursacht und / oder verschuldet werden, unverzüglich der jeweiligen Mitglieds-ILE mitzuteilen.

12. Kündigung

Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst in Übereinstimmung mit dem Förderzeitraum auf drei Jahre gebildet mit der Option auf Verlängerung um zwei Jahre nach Durchführung einer Evaluierung.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch eine Mitglieds-ILE bzw. eine teilnehmende Kommune der ILE NES-Allianz ist während der Laufzeit der Förderung durch das Amt für Ländliche Entwicklung nicht möglich.

13. Auflösung

Die Arbeitsgemeinschaft löst sich nach Ablauf des Förderzeitraumes auf, wenn drei Viertel der Mitglieder dies beschließen. Vorhandenes Vermögen wird auf Basis des Kostenschlüssels nach Nr. 9 Abs. 2 auf die Mitglieder verteilt. Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft sind nach dem gleichen Schlüssel aufzuteilen.

14. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird wirksam nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien der Mitglieder und der Unterzeichnung durch die Vertretungsberechtigten.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderungen der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtspre-

chung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	16
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10	Zusätzlicher Zuschuss an die Kath. Kirchenstiftung Lebenhan zur Mitfinanzierung von Mehrkosten im Zuge der Sanierung des Kindergartens Lebenhan
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Kath. Kirchenstiftung Lebenhan zur Mitfinanzierung der Mehrkosten im Zuge der Generalsanierung und baulichen Umstrukturierung deren Kindergartens einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 50 % der gegenüber der Ursprungsplanung (inkl. Schaffung 5 neuer Krippenplätze) aufgetretenen Mehrkosten zu gewähren. Anhand der aktuellen Kostenschätzung für die noch zu beauftragenden Arbeiten würde sich dieser zusätzliche Zuschuss auf ca. 121.037 € belaufen. Der zusätzliche Zuschuss wird auf einen Betrag von maximal 125.000 € begrenzt.

Er kann von der Kirchenstiftung – auch in Teilbeträgen – unter Vorlage einer aktualisierten Gesamtkostenübersicht abgerufen werden.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen auf der Haushaltsstelle 4640.9880 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0